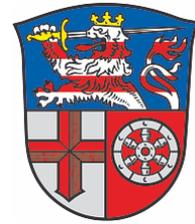


# Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



## **Bauleitplanung der Kreisstadt Heppenheim; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Gunderslache“ in Heppenheim; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim hat in ihrer Sitzung am 18.02.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Gunderslache“ in Heppenheim, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie den in der Begründung genannten Anlagen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte.

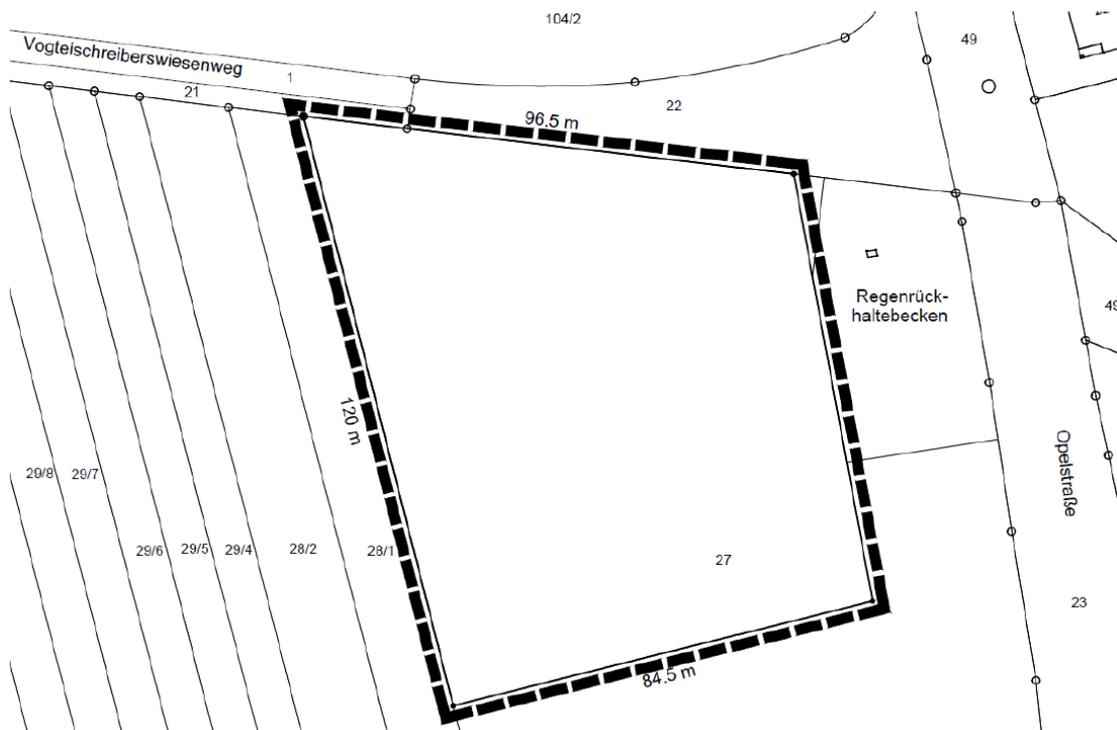
Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit der Begründung kann bei der Stadtverwaltung Heppenheim, Friedrichstraße 21 (Stadthaus) in 64646 Heppenheim, Fachbereich Bauen + Umwelt, II. Obergeschoss, Zimmer 2.21, während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Die allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung sind:  
Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16.00 Uhr  
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes befindet sich am nördlichen Rand der Kreisstadt Heppenheim südlich des Jochimsees. An den räumlichen Geltungsbereich grenzen im Einzelnen:

- Im Norden: der Vogteischreiberswiesenweg / die Gunderslachstraße
- Im Osten: das Regenrückhaltebecken der Stadtwerke Heppenheim
- Im Süden und Westen: unbebaute Grünflächen mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung.

Der Geltungsbereich umfasst eine noch zu bildende Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Heppenheim, Flur 15, Nr. 27 und hat eine Größe von ca. 0,9 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der beigefügten Plandarstellung durch die gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.



Geltungsbereich zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Gunderslache“ in Heppenheim (unmaßstäblich)

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Kreisstadt Heppenheim beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Heppenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Heppenheim, den 07.04.2021

Rainer Burelbach  
Bürgermeister